

Die Kunst

# Reich zu werden.

---

Bekannt gemacht

durch

Johann Michael Leuchß.

---

Zweite mit einer kurzen Biographie des Verfassers  
versehene Ausgabe.

---

Nürnberg, 1837.

Verlag von C. Leuchß u. Comp.

---

 III.

## Wohlgemeinte

## Erinnerungs-Regeln

für einen jungen

## Kauf- und Handelsmann,

darnach er sich zu richten, wenn er nicht  
verderben will \*).

---

„Wie eine schöne und rühmliche Sache es ist, um  
einen Handelsmann, der einem recht unter Augen gehet,

---

\*) Unter dieser Aufschrift (mit einem Kupferstiche, eine Sees-  
stadt vorstellend) lieferte vor etwa zweyhundert Jahren,  
Johann Hoffmann, Kunsthändler in Nürnberg,  
diese trefflichen Lehren. Sie wurden auch in Reimen ge-  
bracht, durch M. Michael Schirmer, Kaiserlichen Poes-  
ten, welcher 1672 in Freyberg als Archi-Diacon starb.

redlich handelt, niemand anseht, noch sich selbst durch Trägheit oder Verschwendung in Schaden, Schand und Verderb stürzet. Also hergegen schändlich und verhaßt ist bey jedermanu ein muthwilliger Fallit oder Banquerottirer. Die Geiſtlichen pflegen ihm ein solches Lob zu geben, daß er ein Un-Christ, ein rechter Jude und Teufelsgenosſ sey: massen er nicht allein sich selbst in Schande, sondern auch seinen Neben-Christen in Angst und Kummer, ja oft ihrer viel in große Noth und Armut bringet. Das weltliche Recht hält ihn vor einen Dieb, und Diebischer Straffe würdig: Vermög Keyser Carls des V. Const. welcher will, daß diejenigen, so Banquerott machen, als öffentliche Räuber und Verderber des gemeinen Nutzens, Gewerb und Handlungen, ohne die das gemeine Wesen nicht bestehen kan, ohn allen vorhergehenden Proceß mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen. Weil auch mancher ehrlicher Mensch, wann er durch solchen Betrug wider seine Schuld in Mangel und Armuth gerathen, oft darüber in eine tieffe Melancholey, gefährliche Krankheit, ja wol gar vor Kümmernis und Unmuth ins Grab fällt; gestaltsam allerhand klägliche Exempel solches bezeugen: Als schilt der Medicus solchen Betrieger auch billig vor einen Mörder. Und ist nicht zu zweiffeln, ein jeder ehrlicher Biedermann werde solchen Meynungen und Aussprüchen beystimmen.“

„Im Fall du nun vor diesem Laster und seiner Schande Scheu trägest, deinen ehrlichen Namen und Gewissen demaleins damit nicht zu beflecken, sondern im Gegentheil, ein behaltener aufrichtiger, wohlbeglaubter und angesehener Mann zu seyn und verbleiben gedenkfest; So sey beflissen, diese nachgesetzte Erinnerungen außs beste zu beobachten:

- 1) Vor allen Dingen fürchte Gott, und ruffe ihn an um seinen Segen in deinem Gewerbe: Ehre die Obrigkeit, und liebe deinen Nächsten.
- 2) Iss und trink mäßig, meide vielfältige Gastereien, und sey nicht lieber noch öfter in den Gärten, oder bey dem lustigen Kränlein, weder in der Schreibstuden. Mit viel spazierfahrten spaziert die Zeit und das Geldlein fein gemacht hinweg.
- 3) Halt dich in Kleidern sauber, doch nicht zu prächtig, noch über deinen Stand: und hüte dich vor der, die dir an der Seiten schlüpft, daß sie mit allzukostbarem Schmuck dich nicht verderbe.
- 4) Dein Weib sey im Haushalten das lincke, du das rechte Auge, und verlaß dich dergestalt auf ihren Fleiß, daß du nicht unfleißig seyst. Gehorche ihr nicht, wann sie dich bereden will, zu einem Nest, welches breiter, weder deine Flügel: dann dieses Pfauenstolze Völklein sitzt gern in schönen kostbaren Prangstuden, womit sie viel Geld verpopfen, und sind ihrer viel gern mit Ketten behangen, wie St. Jacob mit Muscheln. Sey ja so kindisch nicht, daß du ihr das Kindbett ihres Gefallens schmücken wolest, über dein Vermögen. Laß ihr weder Hosen noch Seckel, und von dem, was sie hat, die richtige Rechnung thun.\*)

---

\*) Der böse Mann! Er stand doch auch unter dem Pantoffel! Wollen wir darüber einen andern vernehmen, der besser denkt. Friedrich Güntber, Professor am Gymnasium

- 5) Halt und versorge deine Diener und Gesinde, wie sich gebührt: hab aber auch gute Acht auf sie, und gedenk allzeit, daß der Herr selber der beste und getreueste Knecht sey.
- 6) Geh zu rechter Zeit schlaffen, und früh wieder an deine Gewerbe.
- 7) Was heut immer möglich, spahre nicht auf folgenden Tag: denn die Zeit ist köstlich, die Gelegenheit im Nacken kahl, und morgen dürfte sich was anders finden, so zu verrichten nöthig.
- 8) Das nöthigste soll allzeit vorgehen, dem, was noch

zu Frankfurt a. M., sagt in seiner Buchführung für Haushaltungs-Rechnungen (Frankfurt a. M. 1819) Seite 21:

„Wer eine Frau hat, wie sie seyn muß, der gebe ihr von Zeit zu Zeit das zur Haushaltung nöthige Geld voraus; nicht in einzelnen Groschen. So eine mißtrauische Kargheit macht den Mann selbst grämlich, ungerecht und endlich grob gegen die Frau; diese dadurch zur Magd erniedriget, wird mißlaunig, unfähig zu rechter Zeit und vortheilhaft einzukaufen; sie wird veranlasset, Schulden zu machen, oder für sich eine Kasse anzulegen, zu deren Bereicherung sie endlich wohl gar Gesinde, Kinder und Mann darben läßt, und Krämern und Handwerkern zu nahe thut. —

Etwas gewisses der Frau monatlich zur Haushaltung unabänderlich aussetzen, scheint nicht wohl gethan zu seyn. Bald ist dieses gewisse zu viel, bald zu wenig, und es entstehen dabei die Folgen der eben getadelten Kargheit.“

Man sehe auch Jesus Sirach: 33. C. 20—23.

- etwas Verzug leidet: Damit nichts verabsäumt werde.
- 9) Stelle deine Handlung oder Feilschaft zu rechter Zeit gegen die Messe oder Märkte.
  - 10) Brauch keinen Unterschleiff, und hüte dich, bey Ansagung deiner Waaren, vor Schaden und Ungelegenheit, wann du den Zoll entrichtest.
  - 11) Den Fuhrleuten, Schiffern, und Arbeitern gib einen billigen Lohn: Damit sie künftig desto williger und treuer in deinem Dienste seyn, wann du ihrer bedarffst.
  - 12) Sey nicht rauh noch unbescheiden, sondern freundlich in Worten und Geberden: Dann Bescheidenheit reizet den Käufer, Grobheit schreckt ihn ab.
  - 13) Frag fleissig nach; glaub aber nicht alles, noch einem jeden; sonderlich den Juden nicht.
  - 14) Fertige deine Schreiben zu rechter Zeit, damit die Boten nicht aufgehalten, noch die Posten veressen werden.
  - 15) Sortire deine Waaren fein ordentlich und ins Auge; denn das macht den Käufern oft eine Lust.
  - 16) Mach vorhin einen Ueberschlag und Rechnung, was du ohn deinen Schaden thun oder lassen kannst, und zwar nicht obenhin im Kopffe, sondern aufs Papier: zu welchem Ende es dir dienen kann.
  - 17) Die richtigere Verzeichniß und Buchhalterey aller deiner Ausgaben, Unfälle, Ungelds, und was dir sonst in Erhandlung der Waaren darauf gangen.

- 18) Beut man dir ein billiges, und rucket zu deinem vorhabenden Ziel: so drück ab: Es ist besser mit Neu verkaufft, weden mit Neu behalten.
- 19) Dein äusserstes Wort gib aber keinem so leichtlich, sondern laß den Käufer selber herzu rücken: es sey dann ein resoluter Mann, der auf dein Wort und Ausspruch handelt: dann dafern du einen solchen überset, wird er nicht allein für sich selbst hernach deiner müßig gehen, sondern auch andere für dich warnen.
- 20) Erkundige dich fleißig, ob wer mehr deiner Waaren feil habe: und halte, in Betrachtung dessen, nicht so hart und genau auf einen Pfennig, auf daß man dir nicht den Rücken kehre, und wieder zu kommen verheisse, welches dem Krämer Schaden bringt: Ein Verlust zu rechter Zeit ist oft grosser Gewinn.
- 21) So du aber eine Waare allein hast, kannst du wol einen ehrlichen Profit suchen, doch also, daß es christlich sey, und dein Gewissen keinen Verlust erleide, oder du an deiner Seelen Schaden nimmest.
- 22) Insonderheit hüte dich, daß du in denen Waaren, deren die allgemeine Nothdurfft nicht entbehren kan, als Getreide, Most und dergleichen dir keinen Fluch an den Hals wucherst: denn wer solche einbehält und übertheueret, lädet des ganzen Landes Seuffzen auf sich.
- 23) Im übrigen werde keiner unverderblichen Waaren feind, wann sie etwa heut nicht gelten will: denn sie sind schon allzeit ihren Herrn.

- 24) Spann keinem feinen Kunden oder Handelsmann weder münd- noch schriftlich ab: und thu einem andern auch nicht, was du nit wilt, daß dir geschehe.
- 25) Handle kein geraubtes oder gestohlneß Gut an dich, wenn es gleich spottwolfeil: denn es ist nichts wolfeilers, weder der Fluch. Solcher Vorthail hat Adlers- Federn, und dörrfte wie der Krebs, unter deiner Habe um sich fressen, oder deine Erben davor büßen müssen.
- 26) Schreib ein, ehe du ausgibst, und nimm ein, ehe du aufschreibst: lege dich nicht zur Ruhe, bevor du des ganzen Tages Handlung aufgezeichnet, und was du einschreibst, daß sey lauter, klar, verständlich und sauber eingetragen.
- 27) Schließ des Jahrs einmal einen richtigen Bilanz.
- 28) Laß dich nicht verdrießen, alles, was du einschreibst wiederum noch eins zu übersehen.
- 29) Laß dich von niemand mit Wechselln belasten, sonst schwebt dein Credit in grosser Gefahr.
- 30) Wird dir ein Wechselbrief vor Ankunft der Ordinari zeitlich präsentirt, so gedencke, daß es einen sonderlichen Zufall bedeute, darum mit der Acceptation behutsam zu gehen.
- 31) Zahle keinen Wechsel vor der Zeit, daß du ihn nicht müßtest noch eins zahlen, wann irgend derselbe immittelst fallirte, an dem die Zahlung beschehen.
- 32) Presentire gleichfalls den Wechselbrieff zu rechter Zeit und Styl des Orts, da er soll bezahlet werden.



- 33) Wann er nicht acceptirt wird, so protestire mit Notarien und Zeugen, damit du wieder zu deinem Gelde gelangest bey deinem Aufnehmer.
- 34) Laß dir, dafern Protest wieder zureck kommet, den Aufnehmer, nach Gelegenheit der Sachen, ohne Verzug Bürgen stellen, oder gute Waaren und Pfänder liefern, damit du deines Hauptstuhls, Unkosten und Schadens gesichert seyst.
- 35) Vor allen Dingen befließ dich, von des Aufnehmers Zustand und Credit gute Kundschaft zu haben, bevor er die Gelder von dir trassiret,
- 36) Deine acceptirte und bezahlte Wechsel, und Obligationes fodre je eher je lieber, um Verhütung grosser Ungelegenheit, in Sterbesfällen.
- 37) Dein guten Credit bewahre gleich dem Augapfel, strebe dahin, deine Creditoren zu rechter Zeit zu befriedigen, und halte mit jedem richtige Abrechnung: Dann richtige und kurze Rechnung erhält die beste Freundschaft.
- 38) Werde nicht leichtlich für jemand Bürge, du habest dann doppelt so viel in Händen, oder sonst genugsame Versicherung; Je kürzer die Bürgschaft benannt, je besser und vorträgliches es dir ist, und alsdann siehe zu, daß sie recht getilget wird.
- 39) Kommstu mit Jemand in Streit; so gebrauch dich zum Vergleich ehrlicher und verständiger Kauffleute, die den Handel in der Güte beylegen: und flühe die Rechts-Processen, als einen Ruin deiner Zeit, Handlung und Vermögens.